

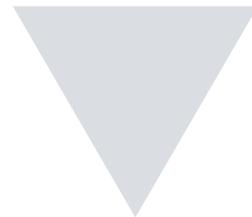


## **DATENSCHUTZ:**

### **Verschärfte Haftung**

## **Datenschutz-Grundverordnung verschärft Haftung: drastisch erhöhte Bußgelder drohen auch Geschäftsführern und Mitarbeitern**

Datenschutz – ein Thema, das oft vor allem von mittelständischen Unternehmen als bürokratisches Hindernis auf dem Weg zur Industrie 4.0 betrachtet wird. Andererseits ist der rechtssichere und klar umrissene Umgang mit personenbezogenen Daten essenziell für das Vertrauen von Kunden bei digitalen Geschäftsmodellen. Es sind nicht zuletzt Fakten, die der europäische Gesetzgeber mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen hat. An der Umsetzung der DSGVO führt für die Unternehmer kein Weg mehr vorbei. Doch welche Haftungsrisiken sind mit den neuen Regelungen verbunden?



### **Drastisch erhöhte Bußgelder**

Die DSGVO gilt ab 25. Mai 2018 im gesamten EU-Raum. Neben der DSGVO tritt gleichzeitig das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Zweck des neuen BDSG ist unter anderem, Vorgaben zur nationalen Umsetzung der DSGVO zu erfüllen und beispielsweise Regelungen zum Datenschutzstrafrecht aufzunehmen.

Während nach dem alten BDSG bislang Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von maximal EUR 300.000 geahndet werden konnten, bietet u. a. Art. 83 Abs. 5 der neuen DSGVO den Behörden nun die Möglichkeit, Bußgelder bis zu EUR 20 Mio. oder 4 Prozent des weltweiten Firmenumsatzes zu verhängen.

Die Verhängung des Bußgeldes wird darüber hinaus regelmäßig öffentlich bekannt gemacht, denn die Aufsichtsbehörden informieren in ihren Tätigkeitsberichten über entsprechende Verfahren. Bei besonders exponierten Verfahren werden teilweise auch Pressemitteilungen mit voller Namensnennung der betroffenen Unternehmen herausgegeben.



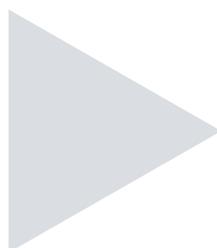
### **SCHUNCK-Empfehlung: Straf-Rechtsschutzversicherung**

Drakonische Bußgelder und schwer verständliche Rechtsnormen – professionelle anwaltliche Unterstützung ist hier unverzichtbar. Gut, wenn Sie eine qualitativ hochwertige Straf-Rechtsschutzversicherung haben, z.B. auf Basis der SCHUNCK Sonderbedingungen. Dort werden neben der Vergütung von spezialisierten Rechtsanwälten auch auf Grundlage von Honorarvereinbarungen u. a. auch Kosten für Öffentlichkeitsarbeit ersetzt.



### **SCHUNCK-Empfehlung: D&O-Versicherung**

Nicht von der Hand zu weisen ist das Risiko, dass der für das Resort „Datenschutz“ verantwortliche Geschäftsführer im Anschluss an eine Datenschutzverletzung von dem Unternehmen im Innenverhältnis zivilrechtlich in Anspruch genommen wird (vgl. z. B. § 43 GmbH oder § 93 AktG). Hier hilft die SCHUNCK D&O-Versicherung: sie übernimmt die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und schützt damit sowohl das private Vermögen der Organe als auch bei berechtigten Inanspruchnahmen das Vermögen der Gesellschaft.



**Niels Jöhnk**  
**Leiter Competence Center**  
**Financial Lines**

Engschalkinger Str. 12, 81925 München  
T +49 89 38177-4 28  
F +49 89 33039890-4 28  
JoehnkN@schunck.de

## **Strafen für Datenschutzverletzungen**

Neue Straftatbestände im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten enthält die DSGVO nicht. Hier sind die nationalen Gesetzgeber aufgefordert, eigenverantwortlich Regelungen des Datenschutzstrafrechts zu treffen. Derzeit ist das Datenschutzstrafrecht u. a. in § 44 BDSG (alt) geregelt und sieht Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen vor. Dieser Strafrahmen wird mit § 42 Abs. 2 des neuen BDSG für bestimmte Fälle auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe erweitert.



### **SCHUNCK-Empfehlung: Straf-Rechtsschutzversicherung**

Spätestens bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen möchte man seine Rechtsverteidigung in besten Händen wissen. Auch hier zeigt sich der Wert der SCHUNCK Sonderbedingungen, die z. B. bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorsorglich Rechtsschutz gewährleisten. Mit im Leistungsumfang finden sich außerdem Assistance-Leistungen mit echtem Mehrwert, so etwa kostenfreie Compliance-Schulungen und Beratungen zur Datensicherheit.

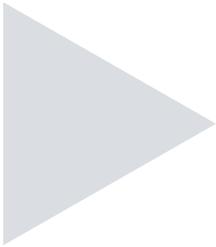
## **Schadensersatz für Datenschutzverletzungen**

Mit Art. 82 DSGVO wurde eine zentrale Anspruchsgrundlage zum Ersatz materieller und immaterieller Schäden aufgrund Datenschutzverletzungen geschaffen. Verpflichtet zum Schadensersatz ist der „Verantwortliche“ im Sinne der DSGVO. Der Pflichtverstoß des Verantwortlichen wird dabei vermutet – dieser kann sich nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO allerdings entlasten, wenn er nachweist, dass er „in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist“. Mit dieser Regelung wird die Anspruchsbegründung für die Betroffenen erheblich erleichtert. Die Zunahme von datenschutzrechtlichen Schadensersatzklagen ist damit ein realistisches Szenario für die Zukunft.



### **SCHUNCK-Empfehlung: Haftpflichtversicherung (SchunckLOG, SHIL, NetRisk)**

Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen sollten im Rahmen einer zeitgemäßen Betriebshaftpflichtversicherung stets vom Versicherungsschutz umfasst sein. Deckungslücken finden sich vereinzelt immer noch, wenn es um immaterielle Schäden (Vermögensschäden) geht. Die SCHUNCK Maklerwordings (SchunckLOG, SHIL, NetRisk) bieten auch hier Versicherungsschutz „ohne wenn und aber“.



#### **Markus Hardenack**

##### **Leiter Haftpflicht**

Lurgiallee 6-8, 60439 Frankfurt

T +49 69 271005-1 51

F +49 69 271005-199

HardenackM@schunck.de

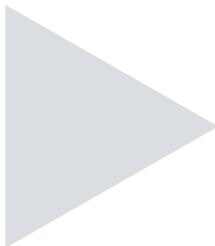
## **Datensicherheit und Cyber-Versicherung**

Regelmäßig stellen Datenschutzverstöße zugleich eine Verletzung der Informationssicherheit im Sinne der Bedingungen der Cyber-Versicherung dar. Wo liegt der Mehrwert der Cyber-Versicherung im Vergleich zu den vorgestellten Versicherungslösungen?

Die Cyber-Versicherung verfolgt den Ansatz, den Schadensfall so früh wie möglich zu erkennen, um dem Kunden auf diese Weise bereits im Vorfeld wirksam zu unterstützen. Während der Kunde also bei den sonstigen Versicherungssparten vor Eintritt des Versicherungsfalles noch überhaupt keine Leistungen erhält, kann der Versicherungsnehmer einer Cyber-Versicherung bereits bei den ersten Anzeichen eines drohenden Datenschutzverstößes auf ein Netzwerk von hoch spezialisierten Dienstleistern zugreifen. So erhält der Kunde direkten Zugang zu Cyber-Experten und IT-Sicherheitsfirmen, die ihm dabei helfen, den drohenden Datenschutzverstoß bereits auf der technischen Ebene kurzfristig kompetent abzuwehren bzw. ein bereits bestehendes „Datenleck“ effektiv zu schließen.

Weitere Unterstützung bieten die Cyber-Versicherer bei sämtlichen Fragen rund um den Umgang mit den zuständigen Behörden. Nicht zu unterschätzen ist auch der drohende Reputationsverlust bei öffentlich bekannten Datenschutzverstößen. Die Vermittlung und Kostenübernahme von spezialisierten Dienstleistern stellt gerade für die öffentliche Kommunikation eine wertvolle Unterstützung dar. Die Erfahrung zeigt, dass in den ersten Tagen nach einem öffentlich gemachten Datenschutzverstoß die Kommunikation mit den Medien eine entscheidende Rolle dabei spielt, ob und wie schnell das Vertrauen der Nutzer an der Datensicherheit im Unternehmen wieder hergestellt werden kann.

Für nähere Informationen oder im Falle von Rückfragen kontaktieren Sie bitte unsere Spezialisten jederzeit!



#### **Sascha M. Kessel**

##### **Leiter Competence Center Cyber**

Lurgiallee 6-8, 60439 Frankfurt

T +49 69 271005-142

F +49 69 271005-199

KesselS@schunck.de



OSKAR SCHUNCK  
GmbH & Co. KG  
Assekuranz-Makler